

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 4. Sitzung des Stadtrates**

**vom 21. März 2018**

**ö6. Beratungsgegenstand:**      **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 „Münchhof-Siedlung“  
Beschluss des Durchführungsvertrages**

**AZ:**                                      **6102**

**Berichterstatter:**                      **Kay Koschka,  
Leiter der Stadtplanungsabteilung**

**S a c h v e r h a l t:**

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 „Münchhof-Siedlung“ ist vor dem Satzungsbeschluss der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB i.V.m. § 30 (2) BauGB erforderlich.

Auf der Grundlage des Siegerentwurfs eines Architektenwettbewerbs (Vorhaben- und Erschließungsplan), der im Jahr 2016 vom Vorhabenträger (GWG Lindauer Wohnbaugesellschaft mbH) ausgelobt wurde, muss sich der Vorhabenträger bereit erklären und in der Lage sein, sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungskosten ganz oder teilweise zu verpflichten. Dies erfolgt mit dem Durchführungsvertrag.

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages sind die Verpflichtung zur Durchführung, d.h. Einreichung des Bauantrags, Baubeginn und Fertigstellung innerhalb bestimmter Fristen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem Kosten für die Verlegung öffentlicher Parkplätze im Bereich der Münchhofstraße sowie die Kosten, die im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Erstellung des Durchführungsvertrags entstehen, zu übernehmen. Überdies sind Regelungen zur Rechtsnachfolge sowie zur Haftungsübernahme getroffen. Aus dem Durchführungsvertrag entstehen der Stadt Lindau (B) keine Pflichten, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen und keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorhabenträger, sollte der Bebauungsplan für unwirksam oder nichtig erklärt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vertrag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einstimmig dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 125 „Münchhof-Siedlung“ zwischen der Stadt Lindau (B) und dem Vorhabenträger, der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH zu.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 60 z.g.K.u.w.V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 29. März 2018



Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister



beglaubigt



Birgit Russ  
Protokollführerin